

Geschäftsordnung FREIE WÄHLER Darmstadt

Präambel:

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der Kreisvereinigung Darmstadt laut § 8 Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen.

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Parteiorgane ist nicht vorgesehen.

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung.

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Maßnahmen durch Beschlussfassung mit, damit gilt der Gedanke der Gesamtverantwortung.

Der Kreisvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:

Vertretung der Kreisvereinigung gegenüber den Behörden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Gegenüber dem Kreis-, Bezirk-, Landes- und Bundesvorstand, anderen Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Organisationen.

Die stellv. Kreisvorsitzenden vertreten den Vorsitzenden. Sie sind weiterhin zuständig für vom Vorstand beschlossene Einzelaufgaben.

Der Schatzmeister ist zuständig für Finanzen, Mitgliederverwaltung, Kontakt zur Landes-, und Bundesgeschäftsstelle.

Der Schriftführer ist zuständig für schriftliche Arbeiten, Protokolle und Material.

Die gewählten Beisitzer erhalten Aufgaben, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. In den Vorstand der FREIE WÄHLER Darmstadt werden je angegliederter Bürgerinitiative der BBD eine Person in den Vorstand benannt. (Die benannten Beisitzer können nicht Mitglieder konkurrierender Partei oder Wählergemeinschaft sein.)

Der Vorstand bleibt trotz der genannten Aufgabenverantwortung für alle Entscheidungen verantwortlich. D.h. jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form, i.d.R. per E-Mail Verteiler mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben, zeitlich befristet weitere Parteimitglieder einbinden.

Es gilt aber die Regel, die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

Fachsprecher können für bestimmte Themen ernannt werden, sie berichten an den Gesamtvorstand.

Für die regelmäßigen Vorstandssitzungen ist ein Terminplan zu erstellen, können aber auch abweichend der Planung einberufen werden. Dringliche Vorstandssitzungen können von zwei Mitgliedern eingefordert werden. Der Vorstand ist mit vier Teilnehmern beschlussfähig.

Zu den Sitzungen wird per E-Mail eingeladen (Erledigung durch die Schriftführung) die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in dringlichen Fällen kann aber auch auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Bei Nichtteilnahme an den Sitzungen ist eine Absage erforderlich.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Verbindung mit dem Vorstand aufgestellt. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen berücksichtigt werden. Die Tagesordnung kann bei Bedarf vor Sitzungsbeginn geändert werden.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder Vertretung geleitet. Bei Bedarf können weitere Mitglieder, Gäste oder auch Fachsprecher zugezogen bzw. eingeladen werden.

Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme, die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über seine Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, jedes Vorstandsmitglied erhält per E-Mail eine Kopie des Sitzungsprotokolls, unabhängig von seiner Teilnahme. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.09.2020 in Kraft.

Darmstadt, 09.09.2020

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführerin

Beisitzer

Beisitzer